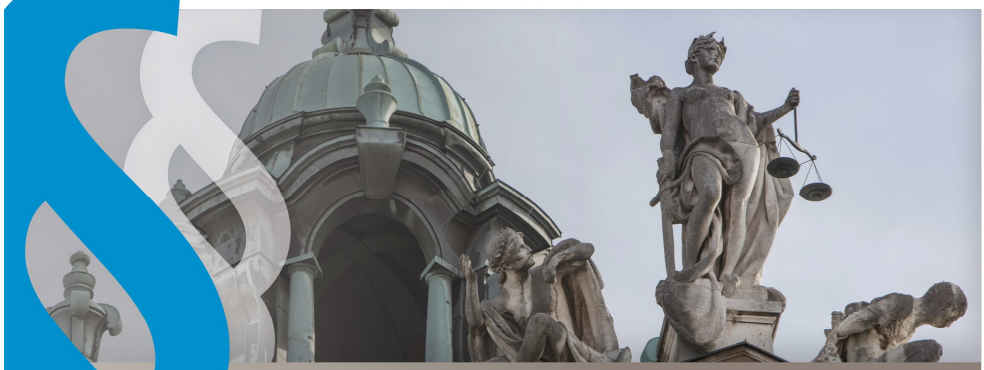

Ausgewählte haftungsrelevante Fragen und Tücken im Versorgungsausgleich

Dr. Christine Ferschl, Richterin am OLG München

28.11.2025

DAV, Berlin

1

Beim Gedanken an den Versorgungsausgleich

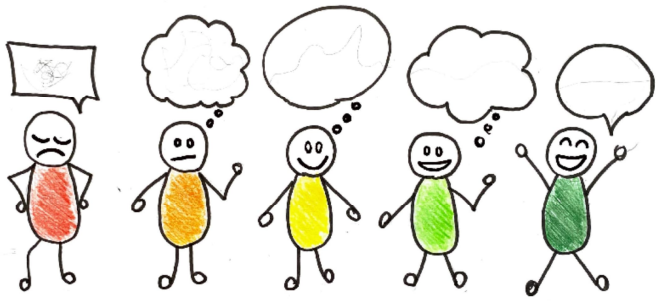

2

Überblick

- Checkliste für das Versorgungsausgleichsverfahren
- Ermittlung ausländischer Anwartschaften
- Ermittlung inländischer Anwartschaften
- Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe
- Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich
- Entscheidung zum Versorgungsausgleich – Rechtsmittel der Ehegatten
- Tod im Versorgungsausgleich

3

Kardinalpflichten eines Anwalts

- Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich
- Beratung im Hinblick auf Aussichten eines Rechtsmittels, auch ohne besonderen Auftrag

Verletzung dieser Pflichten:

- Haftung nach den Grundsätzen der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens

Konkret bedeutet dies:

- Haftung für den entstandenen Schaden des Mandanten im Umfang der Nichtübertragung des VA-Anrechts mit seinem monatlichen Ausgleichswert

  (LG Marburg B. v. 06.02.2025 - 7 O 201/23, FF 2025, 1581; LG Wiesbaden B. v. 14.05.2025 – 4 O 160/24 FF 2025, 462)

4

Checkliste für jedes Versorgungsausgleichsverfahren

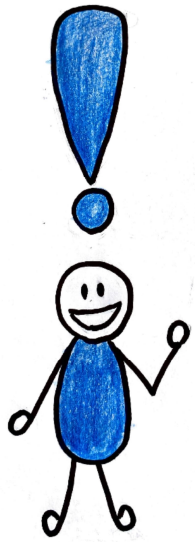

5

Checkliste

- Richtige Ehezeit
- Überprüfung der Angaben des anderen Beteiligten im V 10 Fragebogen
- Eindeutige und klare Angaben zu den Versorgungsanwartschaften
- Lückenlose Erwerbsbiographie
- Erkenntnisse aus weiteren Unterlagen/Folgesachen
- Plausibilitätskontrolle
- Ermittlung ausländischer Versorgungsanrechte
  - ggf. Billigkeitsprüfung gem. § 19 Abs. 3 VersAusglG
  - Abfindung nach § 23 VersAusglG

6

Checkliste

- Anfrage bei DRV veranlassen, sofern keine Angaben des anderen Ehegatten
- Auskunft bei Beamten: vorläufig oder endgültig?
  - Ruhen einer Beamtenversorgung wegen anderer Einkünfte?
  - Soldaten/Beamten auf Widerruf: beachte §§ 16 Abs. 2, 44 Abs. 4 VersAusglG
- Gewährleistung der gleichwertigen Teilhabe bei interner und externer Teilung
  - insbesondere zwischen Ehezeitende bis zur Rechtskraft der Scheidung
- § 18 VersAusglG: richtige Anwendung (Gleichartigkeit iSv § 18 Abs. 1 VersAusglG; Ausschlussverhältnis von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG nach BGH NJW-RR 2016, 1281)
- § 27 VersAusglG: insbesondere bei langer Trennungszeit
- Prüfung von Beschwerde und Anschlussbeschwerde

7

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

8

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

Ausländische Versorgungsanrechte = grundsätzlich nicht ausgleichsreif, § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG

- Ermittlung sämtlicher ausländischer Anrechte dem Grunde und der Höhe nach erforderlich (**Amtsermittlung**!)
- Erforderlich für die
  - korrekte Prüfung der Billigkeitsprüfung gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG
  - Prüfung, ob bereits im Rahmen des Ausgleichs der Scheidung für die ausländischen Anrechte eine Abfindung gemäß §§ 23, 24 VersAusglG zu beantragen ist
  → Ansonsten Ausgleich erst im Rentenalter → (P) Anrecht noch vorhanden → (P) Vergessen des Ausgleichs

9

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

Ausländische Versorgungsanrechte = grundsätzlich nicht ausgleichsreif, § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG

- Definition „ausländischer Versorgungsträger“ = Sitz des Versorgungsträgers außerhalb der BRD
- Nur dann, wenn die Niederlassung des ausländischen Versorgungsträgers in der BRD
  - über eine rechtlich selbständige Organisationsform verfügt
  - der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt
  - und zu einer internen oder externen Teilung verpflichtet werden kann

  liegt ein inländischer Versorgungsträger vor (OLG Brandenburg FamRZ 2024, 1777)

10

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

Ausländische Versorgungsanrechte = grundsätzlich nicht ausgleichsreif, § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG

- Die korrekte Durchführung der Billigkeitsprüfung setzt voraus, dass vAw nicht nur die Feststellung zum Grund, sondern auch zur **Höhe der ausländischen Anrechte** vorgenommen wird und zumindest überschlägig versucht wird zu ermitteln, ob der Wert der nicht ausgleichsreifen ausländischen Anrechte dem Wert des ausgleichsreifen inländischen Gegenanrecht des anderen Ehegatten entspricht (BGH FamRZ 2018, 1745 Rn. 13; BGH FamRZ 2021, 1280 Rn. 33; OLG Schleswig NZFam 2025, 453; OLG Stuttgart BeckRS 2025, 17586: Unbilligkeit gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG verneint, wenn das im Ausland erworbene Anrecht keinen erheblichen Ausgleichswert ausweist, hier ca. 20 Euro monatliche Rente)

11

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

Ausländische Versorgungsanrechte = grundsätzlich nicht ausgleichsreif, § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG

- Benennung dieser Anrechte in den **Gründen** des Beschlusses, § 224 Abs. 4 FamFG, da ggf. Ausgleichsansprüche gemäß §§ 20 ff. VersAusglG

- (P) Beschwerderecht bei fehlender Aufnahme in die Gründe, str.
  - bejahend: OLG Koblenz FamRZ 2017, 318; OLG Frankfurt aM FamRZ 2021, 592, OLG Brandenburg NZFam 2024, 82
  - verneinend: OLG Stuttgart BeckRS 2016,80; OLG Celle BeckRS 2018, 25679; MüKoFamFG/Stein § 224 FamFG Rn. 85
  - falls keine Bejahung des Beschwerderechts: Ergänzung gemäß § 43 FamFG

12

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

Erhalt der ausländischen Auskunft?

- Staatlicher ausländischer Versorgungträger: Auskunftserholung über deutsche Verbindungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Verpflichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, eine Auskunft des ausländischen Versorgungsträgers zur Vorlage beim Familiengericht zu beschaffen (OLG Karlsruhe FamRZ 2024, 765)
- Verpflichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, alle maßgeblichen Daten und Versicherungsunterlagen vorzulegen, damit das Familiengericht im Wege der Rechtshilfe eine Auskunft erholen kann (Entbindung von der Schweigepflicht!)

13

Ermittlung ausländischer Anwartschaften

Ermittlung ist endgültig fehlgeschlagen

- Fehlende Aufklärung der ausländischen Anwartschaft beruht **allein** auf **fehlender Mitwirkung** des ausgleichsverpflichteten Ehegatten = Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich der inländischen Anrechte des anderen Ehegatten regelmäßig unbillig gem. § 19 Abs. 3 VersAusglG (BGH FamRZ 2018, 1745 Rn. 13)
- ggf. Schätzung der Höhe der ausländischen Anwartschaften gem. § 287 ZPO (OLG Frankfurt aM FamRZ 2018, 1661)

14

Ermittlung inländischer Anwartschaften

15

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – gesetzliche Rentenversicherung

- Anrecht ist in **Anwartschaftsphase**
  Auskunft erfolgt aus fiktiver Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze, § 109 Abs. 6 SGB VI; fiktiver Rentenbeginn = Tag nach Ehezeitende
- Anrecht ist in Anwartschaftsphase + Ausgleichspflichtiger bezieht eine **dauerhafte** Erwerbsminderungsrente (EM)
  Entgeltpunktepunktevergleich von fiktiver Vollrente (s.o.) und laufend gezahlter EM:
  Wertermittlung des Ehezeitanteils erfolgt aus Berechnung, die die höheren Entgeltpunkte bis zum Ende der Ehezeit ergeben (BGH BeckRS 1984, 3405 und BeckRS 2022, 3645)
- Anrecht ist in Anwartschaftsphase + Ausgleichspflichtiger bezieht eine **befristete** EM
  Auskunft erfolgt aus fiktiver Vollrente (s.o.)

16

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – gesetzliche Rentenversicherung

- Anrecht ist in **Leistungsphase** = Bezug Altersrente
  Wertermittlung erfolgt aus der laufenden Altersrente (BGH BeckRS 2016, 14703)
- Die Gesamtleistungsbewertung beitragsfreier oder beitragsgeminderter Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 71 ff. SGB VI ist im Versorgungsausgleich stets allein auf der Grundlage der ehezeitlichen Anrechte und ohne Berücksichtigung nachehelich erzielter Entgeltpunkte durchzuführen. Dies gilt für Anrechte in der Anwartschaftsphase
- Nach dem **Beginn des Bezugs einer Vollrente wegen Alters** ist der Ausgleichswert in der gesetzlichen Rentenversicherung allein aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten der tatsächlich bezogenen Altersrente zu ermitteln, auch bei Folgerente gem. § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VI (Besitzschutz von persönlichen Entgeltpunkten nach vorangegangener Erwerbsminderungsrente), BGH NZFam 2022, 558)

17

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – gesetzliche Rentenversicherung

- **Prüfung** bei länger andauernden Scheidungsverfahren: **Neue Auskunft erforderlich**?
- Wechsel von Anwartschaftsphase in Leistungsphase
- Wechsel von befristeter in dauerhafte EM
- Tod eines Ehegatten

18

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – gesetzliche Rentenversicherung

- **Denn allgemein gilt**: Veränderungen zwischen Ehezeitende und Erlass der Entscheidung sind im Ausgangsverfahren zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG
- Präklusionswirkung (zwingende Berücksichtigung solcher Veränderungen im Ausgangsverfahren): bejahend OLG Frankfurt aM NZFam 2021, 517; noch weitergehend Borth (Musielak/Borth/Frank/Borth FamFG 2022 § 225 Rn. 7) Präklusionswirkung bis zum Zeitpunkt einer möglichen Beschwerdeentscheidung
- **Und**: Abänderungsverfahren gemäß §§ 225, 226 FamFG haben folgende Einschränkungen:
  (1) Beschränkung auf Regelsicherungssysteme
  (2) Wertgrenze nach § 225 Abs. 3 FamFG

19

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung: Auskunft aus dem ungeklärten Versicherungskonto

- Ungeklärte Versicherungszeiten liegen **innerhalb** der Ehezeit: Vereinbarung über Teilausschluss erforderlich
- Ungeklärte Versicherungszeiten liegen **außerhalb** der Ehezeit:
  - Ehezeit ist mit vollwertigen Beitragszeiten belegt = keine Auswirkung
  - Ehezeit ist mit beitragsgeminderten oder beitragsfreien Zeiten belegt = Auswirkung möglich; Vereinbarung prüfen

20

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – Teilung eines betrieblichen Anrechts

- Wahl der Bezugsgröße durch den Versorgungsträger bei Anrechten nach dem BetrAVG
  Rentenbetrag (§ 2 BetrAVG) oder
  Kapitalwert (§ 5 BetrAVG)

- Bindung an die Wahl der Bezugsgröße (BGH NZFam 2018, 849)

21

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – Teilung eines (betrieblichen) Anrechts auf Kapitalbasis

- Berücksichtigung des Werts einer Hinterbliebenenversorgung auch dann, wenn die Ehefrau als einzig mögliche Hinterbliebene durch die Scheidung aus dem Schutzbereich des Anrechts herausfällt (OLG München FamRZ 2024, 1775)

  Fall: Auszugleichendes VA-Anrecht umfasste Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugunsten der Ehefrau, nicht aber im Hinblick auf weitere zukünftige Ehefrauen des Ehemannes; insoweit wurde die betriebliche Versorgungszusage des Ehemannes mehrfach geändert.

22

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – Teilung eines (betrieblichen) Anrechts auf Kapitalbasis

- Berücksichtigung des Werts einer Hinterbliebenenversorgung auch dann, wenn die Ehefrau als einzig mögliche Hinterbliebene durch die Scheidung aus dem Schutzbereich des Anrechts herausfällt (OLG München FamRZ 2024, 1775)

  Berechnung des Ehezeitanteils:
  Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung des Ehezeitanteils = Ende der Ehezeit für Leistungsspektrum und Ausgleichsform
  Ehefrau hätte bei Bestehen der Ehe eine Hinterbliebenenversorgung zugestanden
  Teilhabegrundsatz: Hinterbliebenenzusage wurde in Ehezeit aufgrund der Arbeitsleistung des Ausgleichspflichtigen erworben → als Teil der Versorgungszusage wertmäßig bei der Berechnung des Ehezeitanteils zu berücksichtigen

23

Ermittlung inländischer Anwartschaften

Wertermittlung des Ehezeitanteils – Teilung eines (betrieblichen) Anrechts auf Kapitalbasis

- Berücksichtigung des Werts einer Hinterbliebenenversorgung auch dann, wenn die Ehefrau als einzig mögliche Hinterbliebene durch die Scheidung aus dem Schutzbereich des Anrechts herausfällt (OLG München FamRZ 2024, 1775)

  (P) Ehefrau kann nach Scheidung nicht mehr Witwe iSd betrieblichen Versorgungszusage sein; Hinterbliebenenversorgung für eine etwaige neue Ehefrau ist durch die Versorgungszusage ausgeschlossen
  - OLG: Scheidung = Sachbezug zur Ehe nicht erkennbar (individueller Umstand); daher unbeachtlich
  - Kritik: „Was weg ist, ist weg“ und kann daher nicht mehr geteilt werden (Norpoth NZFam 2025 246)

24

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe bei interner und externer Teilung

25

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung - Gleichwertige Teilhabe (§ 11 VersAusglG)

- Gleichwertige Teilhabe zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Entscheidung muss durch die Teilungsordnung gewährleistet werden
- Prüfung der Teilungsordnung

  - Gleichwertige Teilhabe an dem Anrecht gewahrt
  - Weiterentwicklung des Anrechts zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Entscheidung abgebildet

26

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung - Gleichwertige Teilhabe (§ 11 VersAusglG)

Prüfung der Teilungsordnung

- Begrenzung des Risikospektrums: idR unproblematisch, wenn Kapitalwert aus vollem Risikospektrum berechnet (BGH FamRZ 2015, 911)
- Gleiche Rechnungsgrundlagen
- Problematik der geschlechtsspezifischen Sterbetafeln
- Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung
- Vorsicht bei Ausgleichstarifen

- Tipp: www.kaffeerundeva.de (Download, Teilungsordnungbeanstandungsliste)

27

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung - Gleichwertige Teilhabe (§ 11 VersAusglG)

Negativbeispiele

- „Für den Ausgleichsberechtigten wird in Höhe Kapitalwerts des Ausgleichswerts bei **Rechtskraft** der Entscheidung ein eigenes Anrecht eingerichtet. Auf das Anrecht kommen die **aktuellen Rechnungsgrundlagen** bei Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts zur Anwendung.“

28

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung - Gleichwertige Teilhabe (§ 11 VersAusglG)

Negativbeispiele

- „Für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten gelten die bei **Umsetzung** der familiengerichtlichen Entscheidung für das **Neugeschäft** anzuwendenden Rechnungsgrundlagen …“
- „Mit dem Ausgleichswert gem. Ziff. 1 entsprechend der gerichtlichen Entscheidung wird zum **Umsetzungszeitpunkt** für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht eingerichtet, für das **folgende Merkmale** gelten …“
- „Für den Ausgleichsberechtigten wird bei Rechtskraft der Entscheidung mit dem durch das Familiengericht **für das Ehezeitende** festgestellten Ausgleichswert ein Anrecht nach Maßgabe des Tarifs … eingerichtet.“

29

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung - Gleichwertige Teilhabe (§ 11 VersAusglG):

Positive Beispiele

- „Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der **Versicherung der ausgleichsverpflichteten Person** zur Anwendung.“
- „Der gemäß Ziffer xx ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer xxx zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich eine **Verzinsung ab Ehezeitende** in Höhe des für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses berücksichtigt wird.“

30

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung - Anpassung der Teilungsordnung (nach OLG Nürnberg FamRZ 2019, 876; vgl. auch OLG Karlsruhe BeckRS 2024, 19652)

„Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der A... L...-AG (Vers. Nr...) zugunsten des Antragsgegners ein Anrecht in Höhe von 1.777,77 Euro, bezogen auf den 31. 01. 2018, übertragen.
Die Übertragung erfolgt gemäß der Ordnung für die Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Teilungsordnung) in der Fassung vom 01.01.2014 sowie nach Maßgabe des Tarifs VGR2U, mit den Maßgaben, dass
- abweichend von Ziffer 3 lit. e) bb) der Ausgleichswert an der Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts teilhat,
- abweichend von Ziffer 5 Abs. 4 lit. b) aa) der Teilungsordnung die aktuellen Tarife mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration des ausgleichspflichtigen Vertrages für das neue Anrecht zur Anwendung kommen,
- abweichend von der Abänderung ZR22 des Tarifs VGR2U weder die Sterbetafel „AZ 2012 R U“ noch der Rechnungszins von 0,9 %, sondern die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration des ausgleichspflichtigen Vertrages für das neue Anrecht zur Anwendung kommen und
- abweichend von Ziffer 5 Abs. 4 lit. b) aa) die aktuellen Versicherungsbedingungen nur insoweit zur Anwendung kommen, wie sie nicht in Widerspruch zu den vorstehenden Maßgaben stehen.“

31

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor bei einem sicherungsabgetretenen Versorgungsanrecht

- Auch ein durch den Ausgleichsverpflichteten **sicherungshalber abgetretenes Recht** aus einer privaten Lebensversicherung kann bei der Scheidung im Wege der internen Teilung zugunsten des Ausgleichsberechtigten ausgeglichen werden (BGH NJW 2013, 3173 Rn. 17)
- Beispiel: A hat eine private Lebensversicherung (LV), die er zur Sicherung eines Kredits an die Bank Z abgetreten hat. A und B lassen sich scheiden.
- Übertragung des Ausgleichswerts am nachrangigen Bezugsrecht auf den Ausgleichsberechtigten erfolgt durch richterlichen Gestaltungsakt + Anspruch aus Sicherungsvereinbarung auf Rückgewähr des Bezugsrechts auf beide Ehegatten als Mitgläubiger

32

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor bei einem sicherungsabgetretenen Versorgungsanrecht

- Tenor
  Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des A bei LV (Vers.-Nr. …) ein Anrecht in Höhe eines Ausgleichswerts von xxx EUR nach Maßgabe des Tarifs xxx auf B übertragen, bezogen auf den xxx (= Ende der Ehezeit). Zusätzlich wird der Anspruch des A gegen die Z auf Rückgewähr des dieser zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag Nr. xxx vom xxx eingeräumten Bezugsrechts an der bei der LV bestehenden Lebensversicherung Nr. yyy auf A und B als Mitgläubiger übertragen. (Sternal/Weber 2025 FamFG § 224 Rn. 26)

33

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Versorgung

- **Gepfändete und zur Einziehung überwiesene Versorgungsanrechte** können intern geteilt werden, wenn die Übertragung des Anrechts mit den sich aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergebenden Beschränkungen erfolgt (BGH NZFam 2021, 30, insb. Rn. 23 ff.; Maßgabenanordnung des Familiengerichts ist nur deklaratorisch)

- Beispiel: A hat ein Versorgungsanrecht bei der ZVK des öffentlichen Diensts erworben. Bistum B hat gegen A einen Schadensersatzanspruch wegen Veruntreuung und ließ daher die künftigen Rentenansprüche des A bei der ZVK pfänden und sich zur Einziehung überweisen. A und C lassen sich scheiden.

34

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Versorgung

- Pfändungsgläubiger (B) kann durch die Pfändung der Forderung und die Überweisung zur Einziehung keine Befugnisse (materiell-rechtlich oder verfahrensrechtlich) erwerben, die der Vollstreckungsschuldner (A) im Zeitpunkt der Pfändung selbst nicht hat.
  Rechtsposition des Pfandgläubigers ist also auch solchen gesetzlichen Veränderungen oder staatlichen Eingriffen unterworfen, denen das Anrecht bei A als ausgleichspflichtigem Ehegatten ausgesetzt wäre ohne die Beschränkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.
  → VA als richterlicher Gestaltungsakt kann durchgeführt werden
  → Bestehendes Pfandrecht an einer Forderung wird durch den Übergang dieser belasteten Forderung auf einen neuen Inhaber, hier C als ausgleichsberechtigter Ehegatte, nicht berührt

35

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Versorgung

- Tenor
  Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des A bei der ZVK (Vers.-Nr. …) zugunsten der C ein Anrecht in Höhe von xxx € nach Maßgabe der Teilungsordnung, bezogen auf xxx (= Ende der Ehezeit) übertragen Die Übertragung (des Ausgleichswerts) erfolgt mit allen sich aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts G vom xxx, Az. …, ergebenden Beschränkungen. Zusätzlich wird der Anspruch des A gegen B (= Vollstreckungsgläubiger) auf Rückgewähr der diesem mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom xxx übertragenen Bezugsrechte an der oben genannten (=ausgeglichenen) Rente auf A und C (= beide Ehegatten) als Mitgläubiger übertragen. (OLG Frankfurt aM BeckRS 2019, 29954)

36

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer Versorgungszusage für ein beherrschendes Organmitglied

- Beherrschendes Organmitglied = (beherrschender) Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
  GGF = natürliche Person, die mehr als 50 % des Kapitals der GmbH hält
- Betriebliche Versorgungszusage des GGF
  - in Form einer einmaligen Kapitalleistung (unterfällt nicht dem Versorgungsausgleich, BGH NJW 2015, 1599)
  oder
  - in Form einer Rentenzusage/feststehenden monatlichen Betrags (unterfällt dem Versorgungsausgleich, BGH NZFam 2019, 1100)
- Wertermittlungsvorschriften der §§ 43 – 46 VersAusglG gelten nicht
- Versorgungsträger hat kein Wahlrecht des § 45 Abs. 1 VersAusglG → Bezugsgröße nur „Rente“

37

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer Versorgungszusage für ein beherrschendes Organmitglied

- Versorgungszusage eines GGF ist nicht gemäß §§ 7 ff. BetrAVG gegen Insolvenz geschützt
- Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistung des Rückdeckungsversicherers wird daher regelmäßig zugunsten des Ausgleichsverpflichteten als Kompensation verpfändet
  = kongruente Rückdeckungsversicherung bei 100%-Absicherung
  = inkongruente Rückdeckungsversicherung bei teilweiser Absicherung
- Folge: Zugunsten des Ausgleichsberechtigten sind das Deckungskapital und das Pfandrecht anteilig zuzuordnen, soweit sie auf den Ausgleichswert entfallen
  Zur Berechnung der Ausgleichsquote: BGH NZFam 2022, 537

38

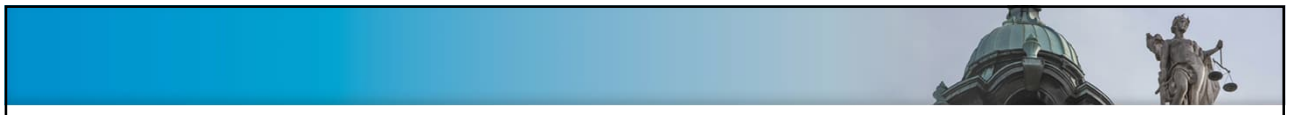

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer Versorgungszusage für ein beherrschendes Organmitglied

- (P) in der Praxis: Ausgleichsverpflichteter war während der Ehezeit teilweise Arbeitnehmer und teilweise GGF

  - Für die Bewertung des Ehezeitanteils ist es erforderlich, dass nach jedem Statuswechsel die jeweilige erdiente Altersvorsorge gesondert festzustellen und zu bewerten ist
  - Bewertung der Arbeitnehmerversorgung: § 45 VerAusglG (Wahlrecht zwischen Bezugsgröße Kapital und Rente); § 17 VersAusglG (externe Teilung)
  - Bewertung der Unternehmerversorgung: Bezugsgröße Rente; idR keine externe Teilung möglich

39

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer Versorgungszusage für ein beherrschendes Organmitglied

- (P) in der Praxis: Ausgleichsverpflichteter war während der Ehezeit teilweise Arbeitnehmer und teilweise GGF

- Diesbezügliche Reformüberlegungen des BMJV
  - Erweiterung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG: „ein Anrecht der betrieblichen Altersvorsorge“ anstelle „ein Anrecht iSd BetrAVG“
  - Entsprechende Erweiterung des § 17 VersAusglG
  - Erweiterung des § 45 VersAusglG im Hinblick auf die Anrechte der betrieblichen Altersvorsorge

- Weitere Reformüberlegungen des BMJV
  - Öffnung des schuldrechtlichen Versorgungausgleichs für vergessene, übersehene oder verschwiegene Versorgungsanrechte
  - Aufhebung des Ausschlussverhältnisses von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG nach BGH NJW-RR 2016, 1281

40

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer Versorgungszusage für ein beherrschendes Organmitglied

Tenor – Muster Tenor des BGH für ein Versorgungsanrecht, das jeweils als Arbeitnehmer und GGF erworben wurde (BGH NZFam 2022, 537)

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des auf die **Arbeitnehmerzeiten** vor dem 1.1.2013 entfallenden Anteils des Anrechts des Antragstellers bei der K. GmbH zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe eines **Kapitalwerts** von … EUR nach Maßgabe der Versorgungszusagen der K. GmbH vom 18.12.1997 mit Nachtrag vom 27.12.2005 sowie der Verpfändungsvereinbarungen vom 28.1.1998 und vom 19.6.2000 in Verbindung mit den Abtretungserklärungen über das Kündigungsrecht vom 26.10.2012 und dem Beschluss über die Durchführung eines Versorgungsausgleichs der K.GmbH vom 11.11.2014, bezogen auf das Ehezeitende am 31.7.2014, übertragen.

Aus den für das Anrecht des Antragstellers bei der K.GmbH bestehenden **Rückdeckungsversicherungen** bei der A.AG mit den Versicherungsnummern …-001, …-002 und …-003 werden die am 31.7.2014 vorhanden gewesenen Deckungskapitalien **anteilig zu 20,17%**, zuzüglich darauf entfallender Zinsen und Überschussanteile ab dem 1.8.2014, dem der Antragsgegnerin übertragenen Anrecht zugeordnet. In **gleichem Umfang** wird das dem Antragsteller durch Vereinbarungen mit der K.GmbH vom 28.1.1998 und 19.6.2000 **eingeräumte Pfandrecht** an den Ansprüchen aus den vorgenannten Rückdeckungsversicherungen der Antragsgegnerin zur Sicherung ihres Anrechts **zugeordnet**.

41

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor einer Versorgungszusage für ein beherrschendes Organmitglied

Tenor – Muster Tenor des BGH für ein Versorgungsanrecht, das als Arbeitnehmer und GGF erworben wurde (BGH NZFam 2022, 537)

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des auf die **Unternehmerzeiten** ab dem 1.1.2013 entfallenden Anteils des Anrechts des Antragstellers bei der K.GmbH zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe eines **Rentenbetrags** von 350,39 EUR monatlich nach Maßgabe der Versorgungszusagen der K.GmbH vom 18.12.1997 mit Nachtrag vom 27.12.2005 sowie der Verpfändungsvereinbarungen vom 28.1.1998 und vom 19.6.2000 in Verbindung mit den Abtretungserklärungen über das Kündigungsrecht vom 26.10.2012 und dem Beschluss über die Durchführung eines Versorgungsausgleichs der K.GmbH vom 11.11.2014, bezogen auf das Ehezeitende am 31.7.2014, übertragen.

Aus den für das Anrecht des Antragstellers bei der K.GmbH bestehenden **Rückdeckungsversicherungen** bei der A.AG mit den Versicherungsnummern …-001, …-002 und …-003 werden die am 31.7.2014 vorhanden gewesenen Deckungskapitalien anteilig zu **2,28%**, zuzüglich darauf entfallender Zinsen und Überschussanteile ab dem 1.8.2014, dem der Antragsgegnerin übertragenen Anrecht zugeordnet. In gleichem Umfang wird das dem Antragsteller durch Vereinbarungen mit der K.GmbH vom 28.1.1998 und 19.6.2000 eingeräumte Pfandrecht an den Ansprüchen aus den vorgenannten Rückdeckungsversicherungen der Antragsgegnerin zur Sicherung ihres Anrechts zugeordnet.

42

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor hinsichtlich eines Versorgungsanrechts mit Insolvenzbeschlag

- Versorgungsanrecht mit Insolvenzbeschlag (= Verfügungs- und Vollstreckungsbeschränkungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens)
- Interne Teilung mit Beschränkungen, die sich aus dem Insolvenzbeschlag ergeben, möglich

43

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Interne Teilung – Tenor hinsichtlich eines Versorgungsanrechts mit Insolvenzbeschlag

- Tenor
  Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des A bei der X-AG (Vers.-Nr. …) zugunsten der B ein Anrecht in Höhe von xxx € nach Maßgabe der Teilungsordnung, bezogen auf xxx (= Ende der Ehezeit) übertragen. Die Übertragung erfolgt mit allen sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts G vom xxx, Az. …, ergebenden Beschränkungen.
  (OLG Nürnberg BeckRS 2020, 29164)

44

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung

- Begründung eines neuen Anrechts mit Ausgleichswert beim (vom Ausgleichsberechtigten gewählten) Zielversorgungsträger
- (P) Berechnung des Ausgleichswerts – Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe
- BVerfG FamRZ 2020, 1078: § 17 VersAusglG bei **verfassungskonformer Auslegung** mit GG vereinbar – Anforderungen an die Festsetzung des Ausgleichswerts bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der externen Teilung – Kürzung des Anrechts bei externer Teilung (etwa aufgrund zinsniveaubedingter Transferverluste) rechtfertigungsbedürftig

45

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - BVerfG FamRZ 2020, 1078

- Kann aus dem vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Ausgleichswert weder bei dem gewählten Zielversorgungsträger noch bei der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG aufnahmeverpflichteten Versorgungsausgleichskasse noch bei der aufnahmebereiten gesetzlichen Rentenversicherung eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Versorgung begründet werden, muss das Familiengericht den Ausgleichswert so anpassen, dass **Transferverluste**, die außer Verhältnis zu den Vorteilen der externen Teilung stehen (oben Rn. 64 ff.), vermieden werden. (Rn. 91)

46

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - BVerfG FamRZ 2020, 1078

Rechenschritte bei Absinken der Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung:

1. Berechnung der Versorgung, die der Ausgleichsberechtigte bei interner Teilung zu erwarten hat
2. Berechnung der Versorgung, die der Ausgleichsberechtigte bei der von ihm gewählten Zielversorgung, in der Versorgungsausgleichskasse bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten hat
3. Abweichung in jeder Art der Zielversorgung größer 10%
4. Korrektur des Ehezeitanteils/Ausgleichswerts
5. Arbeitshilfen: VA-Kom DFGT FamRZ 2022, 154; BGH BeckRS 2021, 10637

47

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - BVerfG FamRZ 2020, 1078

Verfassungswidrige Transverluste sind ausgeschlossen (VA-Kom DFGT FamRZ 2022, 154), wenn

- der Ehezeitanteil als Kapitalwert des auszugleichenden Anrechts mit einem **Rechnungszins bis zur Höhe von 3 %** kalkuliert ist, es sich um kein kongruent rückgedecktes Anrecht (Leistungsumfang wird durch festverzinsliche Rückdeckungsversicherung bestimmt) handelt und Ausgleichsberechtigtem in der gRV noch keine Vollrente wegen Alters bestandskräftig bewilligt war
- der Ausgleichswert den **Grenzwert** des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG **nicht übersteigt**
- es sich um ein **fondsgebundenes Anrecht** handelt, das nicht zusätzlich die Zusage eines **garantierten Mindestkapitals** umfasst, welches zum Stichtag den Kurswert der Fondsanteile übersteigt.

48

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - Gleichmäßige Teilhabe ab Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung

- **Verzinsung des Ausgleichswerts** vom ersten Tag nach Ehezeitende bis zur Rechtskraft der Entscheidung (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773)
- Zins = der zur Ermittlung herangezogenen Rechnungszins
- Dieser Zins umfasst regelmäßig auch Zinseszins (BGH FamRZ 2017, 1655 Rn. 36)
- Ausnahme: nicht unerheblicher Zinseszins (überlange Verfahrensdauer, BGH aaO)
- (P) private AV: Schlussüberschussanteile, zugeteilter Überschuss, Zeitwert der Bewertungsreserven: bei gewöhnlicher Verfahrensdauer vom Zins erfasst (OLG Nürnberg FamRZ 2024, 1017; aA OLG Frankfurt aM FamRZ 2017, 881)

49

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - Gleichmäßige Teilhabe ab Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung

- Tenor bei Ausgleichswert und Verzinsung im Rahmen externer Teilung und Zielversorgungsträger gRV (OLG Karlsruhe BeckRS 2025, 8178; OLG Nürnberg BeckRS 2024, 36367 OLG Frankfurt aM NZFam 2025, 765)

  Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten bei XXX zugunsten des Ausgleichsberechtigten ein Anrecht in Höhe von 1000 €, bezogen (= berechnet) auf den 30.06.23 (= **Ehezeitende**), nebst 1,8 % Zinsen p.a. seit dem 01.07.2023 (Tag nach Ehezeitende) bis zur Rechtskraft der Entscheidung bei der Deutschen Rentenversicherung begründet.
  XXX wird verpflichtet, diesen Betrag an die Deutsche Rentenversicherung zu zahlen.

50

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - Gleichmäßige Teilhabe ab Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung

- Tenor bei Ausgleichswert und Verzinsung im Rahmen externer Teilung und Zielversorgungsträger gRV (OLG Karlsruhe BeckRS 2025, 8178; OLG Nürnberg BeckRS 2024, 36367 OLG Frankfurt aM NZFam 2025, 765)

  Grundlage der Entscheidung des OLG Nürnberg: § 14 Abs. 1 VersAusglG: Es wird ein Anrecht beim Zielversorgungsträger **begründet**. Begründet wird das Anrecht in Höhe des Kapitalanrechts nebst Zinsen. Der Kapitalwert wird auf das Ehezeitende berechnet.

51

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - Gleichmäßige Teilhabe ab Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung

- Tenor bei Ausgleichswert und Verzinsung im Rahmen von externer Teilung und Zielversorgungsträger gRV (OLG Karlsruhe BeckRS 2025, 8178; OLG Nürnberg BeckRS 2024, 36367 OLG Frankfurt aM NZFam 2025, 765)

  vgl. Tenor von OLG Nürnberg BeckRS 2024, 36367: „bezogen auf die Rechtskraft der Entscheidung“
  Argument: Aus dem Hinausschieben des Bewertungszeitpunkts folgt zwangsläufig auch ein Hinausschieben des Wirkungszeitpunkts.
  ABER Dies ist aber nur richtig, wenn die Bewertung des Versorgungsanrechts hinausgeschoben wird (zB Anrecht in der Leistungsphase), **nicht** aber, wenn der Kapitalwert des Anrechts zum Ende der Ehezeit ermittelt wird und nur durch die Verzinsung des Kapitalwerts die Wertentwicklung des Anrechts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung berücksichtigt wird.

52

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - Gleichmäßige Teilhabe ab Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung

- Tenor bei Ausgleichswert und Verzinsung im Rahmen externer Teilung und Zielversorgungsträger DRV (OLG Karlsruhe BeckRS 2025, 8178; OLG Nürnberg BeckRS 2024, 36367 OLG Frankfurt aM NZFam 2025, 765)

  - § 76 Abs. 4 S. 4 SGB VI gewährleistet, dass alle Konstellationen der weiteren Wertentwicklung nach dem Ende der Ehezeit (Verzinsung und Werteverzehr) bei der Umrechnung des extern geteilten Anrechts in Entgeltpunkten berücksichtigt werden durch Hinausschieben des Umrechnungszeitpunkts bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem eine Wertentwicklung zu berücksichtigen ist. Hierdurch wird im Fall der externen Teilung eine doppelte Wertentwicklung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person vermieden (BT-Drs. 20/3900, 98).

  - Folge für den Tenor: **Kein Hinausschieben** des Wirkungszeitpunkts im Tenor erforderlich (!)

53

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung - Gleichmäßige Teilhabe ab Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung

- Tenor bei Ausgleichswert und Verzinsung im Rahmen externer Teilung und anderer Zielversorgungsträger als gRV

  - § 76 Abs. 4 SGB VI gilt nicht
  - Folge für den Tenor: In jedem Fall **kein Hinausschieben** des Wirkungszeitpunkts im Tenor geboten

54

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung

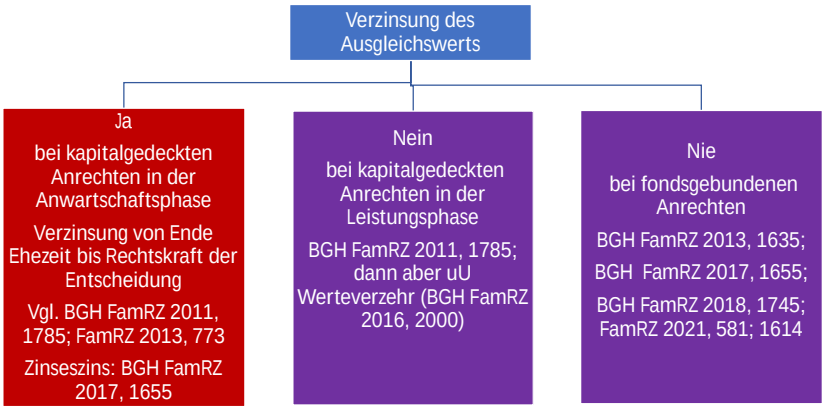

55

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung – Werteverzehr

BGH FamRZ 2016, 775 u. 2000

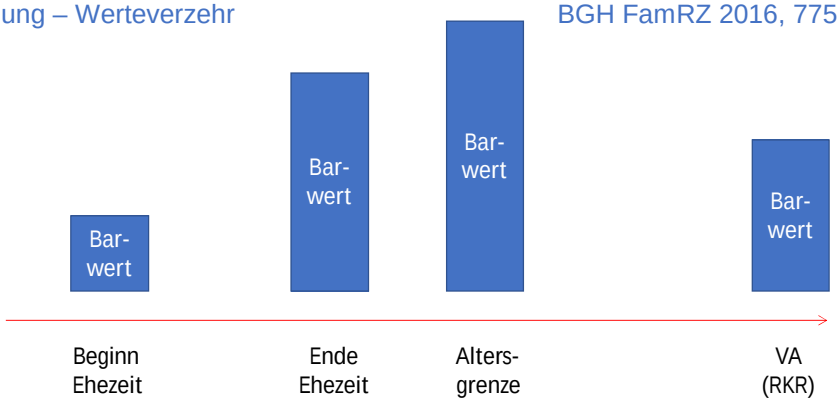

56

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung – Folgen des Werteverzehrs

- Prüfe vor beabsichtigter Entscheidung: Eintritt des Leistungsfalls?
- Falls ja: Erholung von **aktuellen Auskünften**, möglichst zeitnah zur Rechtskraft der Entscheidung, beantragen
- Tenor: Teilung des Anrechts „**bezogen auf den Aktualisierungszeitpunkt**“ bzw. „**bezogen auf die Rechtskraft der Entscheidung**“ (**nicht** Ehezeitende)
- Kein Verstoß gegen Halbteilungsgrundsatz: Teilung dessen, was bei Rechtskraft der Entscheidung vorhanden ist → „was weg ist, ist weg“
- Bei interner Teilung: Berücksichtigung des Werteverzehrs über die Teilungsordnung (Budinger/Wrobel NZFam 2016, 371)!

57

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Externe Teilung – Folgen des Werteverzehrs

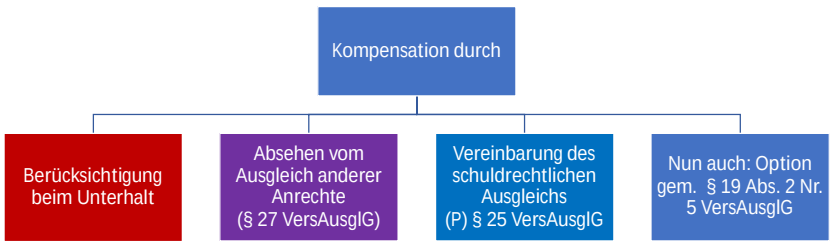

58

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Ausgleich fondsgebundener Anrechte – Allgemeines

- Alternative Bezugsgrößen:
  Fondsanteile
  Kapital

- Auswirkungen auf die Bewertung:
  Berücksichtigung von Umschichtungen
  Berücksichtigung von Erträgen
  Berücksichtigung der Wertentwicklung vorehelich gebildeten (Fonds-)vermögens

Je nach Wertentwicklung des Fonds enthält der Ausgleichsberechtigte einen von dem auf das Ehezeitende berechneten abweichenden Wert!

59

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Ausgleich fondsgebundener Anrechte – Externe Teilung Bezugsgröße Fondsanteile

- Tenor
  Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des A bei der X-AG (P.Nr. xxx) in Höhe von 200 Anteilen des X-Fonds zugunsten der B ein Anrecht bei der Y-AG (=Zielversorgungsträger) nach dem Vertragsangebot Nr. xxx vom xxx mit dem **Wert der vorgenannten Anteile im Zeitpunkt der Rechtskraft** dieser Entscheidung und **bezogen auf diesen Zeitpunkt**, mindestens jedoch in Höhe eines Kapitalbetrags von 5000 € nebst Zinsen iHv jährlich 1,91 % seit dem xxx (Tag nach Ehezeitende) bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begründet. X-AG wird verpflichtet, den dem Wert der vorgenannten Anteile entsprechenden Kapitalbetrag – errechnet aus 200 Anteilen multipliziert mit dem unter xxx unter Verwendung der Zugangsnummer xxx für den Tag der Rechtskraft abzurufenden Kurswert*, mindestens jedoch 5.000 € nebst Zinsen iHv jährlich 1,91 % seit dem xxx (Tag nach Ehezeitende) bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung an die Y-AG zu zahlen. * oder Veröffentlichung nach § 170 KAGB (BGH NZFam 2021, 348)

60

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Ausgleich fondsgebundener Anrechte – Externe Teilung Bezugsgröße Kapitalwert

- Tenor
  Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des A bei der X-AG (P.Nr. xxx) zugunsten der B ein Anrecht bei der Y-AG (=Zielversorgungsträger) nach dem Vertragsangebot Nr. xxx vom xxx in Höhe eines Kapitalbetrags von 5.000,- € begründet. Die X-AG wird verpflichtet, bei Rechtskraft der Entscheidung diesen Kapitalbetrag an die Y-AG-AG zu zahlen. Die Entscheidung ist bezogen auf den xxx (**Aktualisierungszeitpunkt**).

Beachte:

- Keine Verzinsung; dafür Abfrage des aktuellen Werts des Fondsguthabens zu einem entscheidungsnahen Zeitpunkt (OLG Karlsruhe BeckRS 2025, 8238)
- Unterscheide: Ausgleich des Garantiekapitals ist zu verzinsen, da dieses zum Ehezeitende feststeht (BGH NJW 2017, 3198)

61

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Ausgleich fondsgebundener Anrechte – Interne Teilung

- Überprüfe Teilungsordnung: Gleichwertige Teilhabe nach Ehezeitende bis Rechtskraft der Entscheidung?
  - Korrektur des Vertragsvermögens Stichtag Rechtskraft um Beiträge/Risikoentnahmen nach Ehezeitende zzgl. auf diese Zeit entfallender Gewinne
  - Bestimmung des Ausgleichswerts anhand Ausgleichswerts- und Kostenquote
- Teilung in der Bezugsgröße Fondsanteile oder Kapital
- Grundlage: Teilungsordnung

62

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Ausgleich fondsgebundener Anrechte – Interne Teilung Bezugsgröße Fondsanteile

- Tenor
  Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des beim T Pensionsfonds a.G. gemäß Pensionsplan 2001 (Stand: 11/2009) bestehenden Anrechts des A (Vorsorgedepot Nr. xxx) zugunsten der Antragsgegnerin ein auf den xxx (= Ehezeitende) bezogenes Anrecht in Höhe von 7,1102 Fondsanteilen der Abteilung A nach Maßgabe der Teilungsordnung zum Pensionsplan 2001 bei Teilungskosten in Höhe von 200 € übertragen. (BGH FamRZ 2015, 236)

63

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Ausgleich fondsgebundener Anrechte – Interne Teilung Bezugsgröße Kapitalwert

- Tenor
  Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des A bei der X-AG (Versorgungsordnung C in der Fassung vom xxx, Leistungsform Rente, Vers. Nr. xxx) nach Maßgabe der Teilungsregeln für den Versorgungsausgleich der X-AG, Stand xxx, zugunsten der B ein Anrecht in Höhe von 74.862,00 €, bezogen auf den xxx (= Ende Ehezeit), übertragen. (OLG Karlsruhe NZFam 2024, 175)

Beachte:

- Keine Verzinsung
- Teilungsordnung muss gleichwertige Teilhabe zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung gewährleisten; ansonsten Teilungsordnung mit Maßgabeanordnung erforderlich (vgl. OLG München BeckRS 2022, 36887)

64

Gewährleistung der gleichmäßigen Teilhabe

Fazit

- Entscheidung zum Versorgungsausgleich = rechtsgestaltende Wirkung
- Präzise Darlegung der materiell-rechtlichen Grundlagen im Tenor erforderlich, insbesondere
  - Wahl und Bindung an die Bezugsgröße
  - korrekte der Berücksichtigung des Bewertungszeitpunkts (laufende Renten)
  - Gewährleistung der formalen Vollstreckbarkeit bei externen Teilungen (fondsgebundene Anrechte)

65

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich

66

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Erhalt von Auskünften?

- Auskunftsanspruch gegen den eigenen Versorgungsträger
  - § 49 Abs. 10 BeamtVG
  - § 4 a BetrAVG
  - § 109, 149 SGB VI
- Auskunftsanspruch gegen den anderen Ehegatten oder Versorgungsträger gem. § 4 VersAusglG
- Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht gegenüber Gericht gem. § 220 FamFG

67

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Vergleichbarkeit von Kapitalwerten

- Vergleichbarkeit der Versorgungsanrechte untereinander
  → Vergleiche die korrespondierenden Kapitalwerte miteinander**?**
- Vergleichbarkeit der korrespondieren Kapitalwerte mit Zugewinn/ Unterhaltszahlungen
  → **Vergleichbarkeit 1:1?**

68

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Vergleichbarkeit von Kapitalwerten

- Korrespondierender Kapitalwert = Einkaufswert des Ausgleichswerts bei dem betroffenen Versorgungsträger bezogen auf die ausgleichspflichtige Person, § 47 Abs. 2 VersAusglG

- **Ausreichend spezifizierter Vergleichsbetrag** für Anrechte mit einer Bezugsgröße gem. § 5 Abs. 1 VersAusglG
  - Rentenbetrag
  - Entgeltpunkte
  - Kapitalwert
- Vorgehensweise vergleichbar mit Bewertungsvorgang im Zugewinn gem. § 1376 BGB; auch hier werden Vermögenswerte mit unterschiedlichen wertbildenden Faktoren durch eine Monetarisierung vergleichbar gemacht (Borth Handbuch Versorgungsausgleich Kap. 2 Rn. 36 ff.)

69

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Vergleichbarkeit von Kapitalwerten

- Korrespondierender Kapitalwert = Einkaufswert des Ausgleichswerts bei dem betroffenen Versorgungsträger bezogen auf die ausgleichspflichtige Person, § 47 Abs. 2 VersAusglG

- (P) Unterschiedliche Berechnungsweisen können zu unterschiedlichen Kapitalwerten bei gleicher Rentenanwartschaft führen → Berücksichtigung von weiteren wertbildenden Faktoren, § 47 Abs. 6 VersAusglG
  - Leistungsspektrum des Anrechts (nur Altersvorsorge oder auch Hinterbliebenenrente)
  - Anpassung (Dynamik)
  - Finanzierungsform (umlagefinanziert oder kapitalgedeckte Versicherung)

70

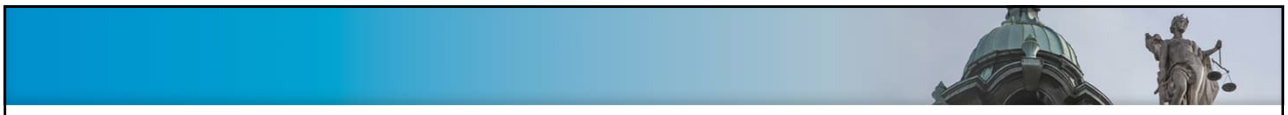

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Vergleichbarkeit von Kapitalwerten

- Korrespondierender Kapitalwert = Einkaufswert des Ausgleichswerts bei dem betroffenen Versorgungsträger bezogen auf die ausgleichspflichtige Person, § 47 Abs. 2 VersAusglG
- Vergleichbarkeit nur mit **Barwertvergleich** = einheitliche Bewertung der zugesagten Leistungen bei Ansetzung gleicher Rechnungsgrundlagen und Parameter (MüKoBGB/Scholer 2025 § 47 VersAusglG Rn. 33; Erman/Norpoth/Sasse 2023 § 47 VersAusglG Rn. 15)
- Hilfe: Programm „Kapitalwertkontrolle“ www.kaffeerundeva.de (Download, Kapitalwertkontrolle) oder Sachverständigengutachten

71

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Vergleichbarkeit von Kapitalwerten

- Patentrezept ist schwierig ☺
- Vereinbarung zu Unterhalt/Zugewinn (allgemeines Vermögen) und Versorgungsausgleich: Hier kann idR der korrespondierende Kapitalwert herangezogen werden
  → Unterhalt hat auch eine rentenrechtliche Betrachtung
- Vereinbarung zu Zugewinn(Immobilie) und Versorgungsausgleich: Hier ist eher auf den Barwert abzustellen
  „Welchen Aufwand hat der Ehegatte, um sein Versorgungsanrecht wiederherzustellen“
  Bewertung der Immobilie:
  Eigennutzung → Substanzwertverfahren (Ansetzung der Veräußerungs- oder Wiederbeschaffungswerts)
  Renditeobjekt → Ertragswertverfahren (berechnet sich aus Bodenzins und Ertrag für ein Jahr; Sachwert des Gebäudes nach Herstellungskosten und Restnutzungsdauer)

72

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Versorgungsanrecht mit Kapitalwahlrecht (Unternehmerversorgung oder private Altersvorsorge)

(P) Versorgungszusage des GGF: 3.000 € monatliche Rente ab 65. Lebensjahr mit Recht des Versorgungsträger auf Kapitalabfindung der Versorgungszusage; ansonsten kein Erwerb von Altersvorsorge. Ehefrau E hat Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Scheidungsfolgenvereinbarung: Übertragung des Miteigentumsanteil der E an der gemeinsamen Immobilie auf GGF gegen Abfindungszahlung von 350.000 € und wechselseitigem Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, Zugewinn und sonstige vermögensrechtliche Erstattungsansprüche, keine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich. GGF beschloss nach Abschluss der notariellen Vereinbarung und vor Zustellung des Scheidungsantrags als alleiniger Gesellschafter Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalabfindung.

73

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Versorgungsanrecht mit Kapitalwahlrecht (Unternehmerversorgung oder private Altersvorsorge)

- **Kompensation im VA** über § 27 VersAusglG (OLG Hamm NJW 2022, 2052; OLG Celle FamRB 2025, 437; AG Backnang BeckRS 2025, 12288) → aber begrenzt auf den Ausschluss des Versorgungsausgleichs der Anrechte der E → (P), wenn nur geringe Versorgungsanrechte des anderen Ehegatten vorhanden sind

74

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Versorgungsanrecht mit Kapitalwahlrecht (Unternehmerversorgung oder private Altersvorsorge)

- **Öffnungsklausel** in die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung (vgl. Weil FamRB 2025, 439):

  Soweit ein Ehegatte vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne schriftliches Einverständnis des anderen Ehegatten das Kapitalwahlrecht einer Rentenversicherung (gegenüber dem Versicherer) ausübt, gilt das Nachfolgende:
  (1) Anrechte, die bezogen auf die Ehezeit dem Versorgungsausgleich unterlagen und infolge der Ausübung des Kapitalwahlrechts durch den Ausgleichsverpflichteten A nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterfallen, werden unabhängig der güterrechtlichen Regelung in diesem Vertrag in Höhe des fiktiven Ausgleichswert durch Einmalzahlung ausgeglichen.
  (2) Hierzu verpflichtet sich A gegenüber dem anderen Ehegatten, Auskunft durch eine von seinem Versorgungsträger zu erholende Auskunft über Ehezeitanteil, Ausgleichswert und korrespondierenden Kapitalwert zu erteilen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt A.

75

Scheidungsfolgenvereinbarung zum VA

Scheidungsfolgenvereinbarung zum Versorgungsausgleich – Allgemeines

- Scheidungsfolgenvereinbarung **vor** Eheschließung oder während der Ehe
  - Benennung der Geschäftsgrundlage
  - Ausführungen zur (etwaigen) Abänderbarkeit

- Scheidungsfolgenvereinbarung **nach** der Trennung, vor oder zum Scheidungstermin
  - Saldierungsvereinbarungen, damit jeder Ehegatte in seinem Versorgungssystem bleiben kann
  - Vermeidung eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gem. § 20 VersAusglG, ggf. über
    Abfindungszahlung
  - Ausschluss der Abänderbarkeit der Vereinbarung zum Versorgungsausgleich

76

Entscheidung zum Versorgungsausgleich
Rechtsmittel der Ehegatten

77

Rechtsmittel der Ehegatten

Ausgewählte Probleme der Zulässigkeit

- **Anwaltszwang** für Einlegung der Beschwerde beschränkt auf die Folgesache VA (BGH NJW 2017, 2123)
- Beschwerdefrist (§ 63 FamG): Ein Monat ab Bekanntgabe (Zustellung) an denjenigen, der das Rechtsmittel einlegen will
  (P) **Übergangener Beteiligter** (zB Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgungsträger): Beschwerdefrist beginnt erst zu laufen, wenn dieser von Entscheidung Kenntnis erlangt hat, § 63 Abs. 3 S. 3 FamFG gilt nicht (BGH FamRZ 2021, 584 und 1357)

78

Rechtsmittel der Ehegatten

Ausgewählte Probleme der Zulässigkeit

- Beschwerdefrist (§ 63 FamG): Ein Monat ab Bekanntgabe (Zustellung) an denjenigen, der das Rechtsmittel einlegen will

  (P) **Übergangenes Anrecht**: Versorgungsträger des verschwiegenen Anrechts ist kein hinzuzuziehender Beteiligter, da das verschwiegene Anrecht nicht in die Ausgleichsbilanz der Ausgangsentscheidung einbezogen wurde; Versorgungsträger dieses Anrechts kann Versorgungsausgleichsbeschluss im Nachhinein nicht anfechten (OLG München BeckRS 2025, 18260; Rechtsbeschwerde wurde eingelegt)

79

Rechtsmittel der Ehegatten

Ausgewählte Probleme der Zulässigkeit – Exkurs

- Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 220 FamFG eines Ehegatten und dadurch fehlender Ausgleich dieses Anrechts im VA führt zu **Schadensersatzanspruch** gemäß § 280 BGB aufgrund der durch die eheliche Solidarität begründeten Sonderverbindung (AG Lübeck NZFam 2024, 32)

- Reformüberlegungen des BMJV:
  Durch eine Änderung des § 20 Abs. 1 VersAusglG soll ein schuldrechtlicher Ausgleich übergangener Anrechte ermöglicht werden

80

Rechtsmittel der Ehegatten

Ausgewählte Probleme der Zulässigkeit

- **Materielle Beschwer** des Ehegatten, § 59 FamFG
  Angefochtene Regelung des VAs greift in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise nachteilig in ihre Rechtsstellung ein, verbunden mit einer unberechtigten wirtschaftlichen (Mehr)Belastung
- Anders als bei der Beschwerde eines Versorgungsträgers genügt es nicht, dass die Entscheidung zum Versorgungsausgleich nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (BGH FamRZ 2012, 851 Rn. 7 f.; OLG München BeckRS 2025, 23781)

81

Rechtsmittel der Ehegatten

Ausgewählte Probleme der Zulässigkeit

- Zu Lasten des **Ehegatten**, der Beschwerde einlegt, darf die Entscheidung materiell nicht abgeändert werden = Verbot der reformatio in peius
- Zu Lasten des die Beschwerde einlegenden **Versorgungsträgers** darf die Entscheidung materiell abgeändert werden, da die Beschwer des Versorgungsträgers allein darin liegt, dass der VA nicht gesetzeskonform durchgeführt wurde

82

Rechtsmittel der Ehegatten

Anschlussbeschwerde

- Unbefristet möglich (anders Anschlussrechtsbeschwerde)
- Im Hinblick durch Ehegatten bezüglich jedes Versorgungsanrechts möglich, sofern materielle Beschwer gegeben, z.B. falsche Ehezeit gerügt von VA-Träger
- Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn sich Ehegatte der Beschwerde des VA-Trägers anschließt, ohne weiteren Rechtsverstoß geltend zu machen (BGH FamRZ 2014, 827)
- VA-Träger ist nur anschlussbeschwerdebefugt, soweit sich Beschwerde auf seine Rechtsstellung (zumindest mittelbar) auswirken kann (BGH FamRZ 2016, 794 Rn. 25) Konsequenz: Ein nicht in seiner Rechtsposition betroffener VA-Träger muss nicht am Beschwerdeverfahren beteiligt werden

83

Tod im Versorgungsausgleich

84

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft der Scheidung

- Erledigung des Scheidungsverfahrens in der Hauptsache gem. § 131 FamFG
  → Ehe wird nicht geschieden
  → Versorgungsausgleich wird **nicht** durchgeführt
  → Überlebender Ehegatte hat anstelle des Versorgungsausgleichs Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung

- Gilt auch, wenn ein Ehegatte zwischen Verkündung und Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses verstirbt (BGH FamRZ 2011, 3; OLG Nürnberg FamRZ 2018, 341)

85

Tod im Versorgungsausgleich

Tod des ausgleichsverpflichteten Ehegatten nach Rechtskraft der Scheidung

- Tod **nach** rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich
  Trennung der Versorgungsschicksale = Wertausgleich bei der Scheidung bleibt unberührt

- Tod bei (tituliertem) Ausgleichsanspruch nach der Scheidung gem. § 20 ff. VersAusglG
  → Erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten, § 31 Abs. 3 S. 1 VersAusglG (**keine Nachlass-verbindlichkeit (!)**)
  → Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gem. §§ 25, 26 VersAusglG bleiben unberührt

- Tod bei (tituliertem) Anspruch auf Abfindung gem. §§ 23, 24 VersAusglG
  → Erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten, § 31 Abs. 3 S. 1 VersAusglG
  → Möglichst frühe Geltendmachung/Realisierung eines Anspruchs auf Zahlung der Abfindung

86

Tod im Versorgungsausgleich

Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten nach Rechtskraft der Scheidung

- Tod nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich
  Trennung der Versorgungsschicksale = Wertausgleich bei der Scheidung bleibt unberührt
  Prüfe § 37 VersAusglG (Anpassung wegen Tod des Ausgleichsberechtigten)

- Tod bei (tituliertem) Ausgleichsanspruch nach der Scheidung gem. §§ 20 - 24 VersAusglG oder Ansprüche gem. §§ 25, 26 VersAusglG
  → Erlöschen mit Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten, § 31 Abs. 3 S. 1 VersAusglG

87

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – Anwendungsbereich von § 31 VersAusglG

- Abänderungsverfahren
  - § 51 VersAusglG
  - § 225 FamFG

- Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich gem. § 140 Abs. 2 FamFG

- Isolierte Anfechtung der Folgesache Versorgungsausgleich im Wege der Beschwerde

- Rechtskräftige Scheidung im Ausland und Durchführung des Vesrsorgungsausgleichs gem. Art 17 Abs. 4 S. 2 EGBGB

88

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Versorgungsausgleich ist trotz Tod eines Ehegatten durchzuführen
- An die Stelle des verstorbenen Ehegatten treten dessen Erben, § 31 Abs. 1 S. 1 VersAusglG
- Beachte verfahrensrechtlich: **Muss-Beteiligung** der Erben und Hinterbliebenen gem. § 219 Nr. 4 FamFG (BGH BeckRS 2022, 40577)
  → BGH hat unterbliebene Beteiligung des Erben nur unbeanstandet gelassen, wenn der Abänderungsantrag zurückzuweisen war, die Erben daher nicht beschwert waren und die Entscheidung nicht auf dem Verfahrensfehler beruht (BGH aaO Rn. 17)

89

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Führt zum Erlöschen des Anspruchs des Verstorbenen auf Wertausgleich bei der Scheidung, § 31 Abs. 1 S. 2 VersAusglG
- Ausgleichsanspruch des überlebenden Ehegatten besteht fort, § 31 Abs. 1 S. 1 VersAusglG
- Begrenzung des Ausgleichsanspruchs des Überlebenden durch das **Besserstellungsverbot**, § 31 Abs. 2 VersAusglG (= Ausgleichsberechtigter darf nicht besser stehen, als wenn der Versorgungsausgleich unter Lebenden durchgeführt worden wäre)

90

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Besserstellungsverbot verlangt eine **Gesamtsaldierung**
- Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert jedes Anrechts in der jeweiligen Bezugsgröße
- Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts für den Ausgleichswert gem. § 47 VersAusglG
- Gesamtsaldierung der Ausgleichswerte anhand der korrespondierenden Kapitalwerte (BGH NZFam 2017, 461; krit. Erman/Norpoth/Sasse 2023 § 31 VersAusglG Rn. 6 mwN)
  - Geringfügige Anrechte i.S.v. § 18 VersAusglG sind einzubeziehen
  - Teilungskosten sind nicht zu berücksichtigen
- Anspruch des Überlebenden = Überschuss aus der Gesamtsaldierung
- § 18 VersAusglG analog auf den obigen Anspruch des Überlebenden anwendbar (OLG Schleswig BeckRS 2014, 17796; Grüneberg/Siede § 31 VersAusglG Rn. 2)

91

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Beispiel zur Gesamtsaldierung:
  Verstorbener M hat in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Ehezeitanteil von 20 Entgeltpunkten (EP) mit einem Ausgleichswert von 10 EP erworben und eine private Lebensversicherung mit einem Ehezeitanteil von 10.000 € und einem Ausgleichswert von 5.000 €. F hat in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Ehezeitanteil von 10 EP mit einem Ausgleichswert von 5 EP erworben.
- Lösung Gesamtsaldierung:
  EP: 10 EP – 5 EP = 5 EP
  private LV: 5.000 € - 0 € = 5.000 €
  → Ausgleich zugunsten von F: 5 EP und 5.000 €

92

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Kein Anspruch nach § 31 Abs. 1 VersAusglG, wenn insgesamt Ausgleichsberechtigter verstorben ist
- Gem. § 224 Abs. 3 FamFG analog (OLG Brandenburg BeckRS 2020, 544; OLG Karlsruhe FamRZ 2023, 518) folgender Tenor:
  Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.

93

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Anspruch nach § 31 Abs. 1 VersAusglG, wenn insgesamt Ausgleichsverpflichteter verstorben ist
- Bildung des Gesamtsaldos zugunsten des insgesamt Ausgleichsberechtigten
- Mehrere Anrechte: Ermessensentscheidung des Gerichts, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden, § 31 Abs. 2 S. 2 VersAusglG
- Anrecht des Verstorbenen wird als fortbestehend fingiert (BGH NJW 2021, 1954 Rn.18)
- Konsequenzen für die Bewertung des Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung

94

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Grundsatz: **Kein „Rückfall“** in das Anwartschaftsstadium (BGH NZFam 2024, 65)
- Verstorbener bezog Altersrente: Wertermittlung erfolgt aus weggefallener Altersrente (aaO); auch im Fall einer besitzgeschützten Folgerente nach § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VI (+ Abänderungsantrag innerhalb von 24 Monaten nach Wegfall der Rente) (BGH aaO Rn. 19)
- Verstorbener bezog Erwerbsminderungsrente + Abänderungsantrag innerhalb von 24 Monaten nach Wegfall der Erwerbsminderungsrente: Wertermittlung erfolgt aus weggefallener Erwerbsminderungsrente (OLG München BeckRS 2024, 24997; Rechtsbeschwerde von DRV zurückgenommen)

95

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich – § 31 VersAusglG

- Verstorbener bezog Erwerbsminderungsrente + Abänderungsantrag nach 24 Monaten nach Wegfall der Erwerbsminderungsrente: Auskunft erfolgt aus **fiktiver Vollrente** (BGH NZFam 2025, 703)
  Argument: Besitzschutz nach § 88 SGB VI gilt nur, wenn eine neue Rente (besitzgeschützte Folgerente des Versicherten oder Hinterbliebenenrente) innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Rentenbezugs beginnt

96

Tod im Versorgungsausgleich

Tod eines Ehegatten im Abänderungsverfahren gem. §§ 225, 226 FamFG

- Tod des den Abänderungsantrag stellenden Ehegatten
  → Verfahren ist in der Hauptsache erledigt; Ausnahme: Fortführung des Verfahrens wird durch anderen Antragsberechtigten binnen eines Monats verlangt, § 226 Abs. 5 S. 1 und 2 FamFG

- Tod des anderen Ehegatten
  → Verfahren wird gegen die Erben des Verstorbenen weitergeführt, § 226 Abs. 5 S. 3 FamFG

97

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

98

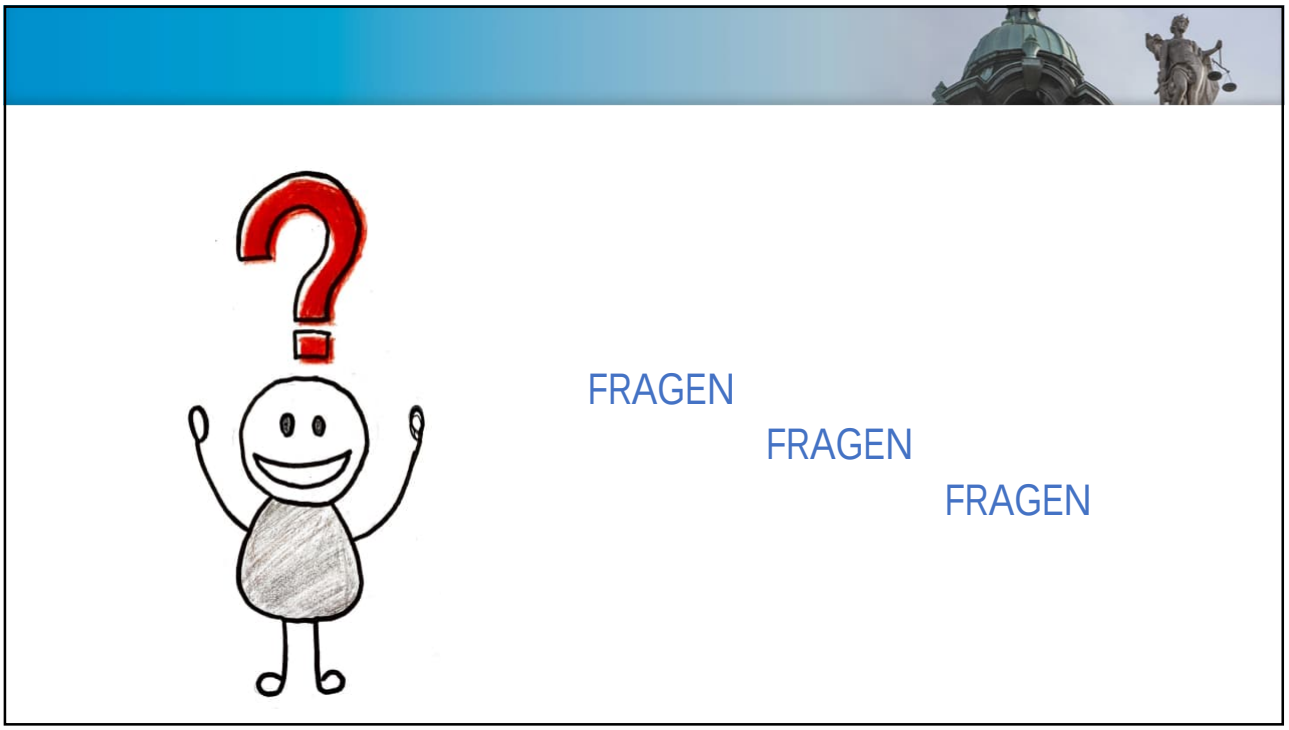

99